

## Umsetzung des BTHG:

# **Aufgabenliste für die Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzliche/rechtliche Betreuer\*innen**

### Allgemeines:

- Einrichten eines Girokontos für die Zahlungen der Sozialleistungsträger (z.B. Rente, Pflegegeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung) und für sonstige Zahlungen (z.B. Unterhalt, Kindergeld, Werkstattlohn, Beihilfe)
- Mitteilung der Bankverbindung an die jeweiligen Sozialleistungsträger
- Klärung, welche der Zahlungen an den zuständigen Stadt- oder Landkreis oder die betreuende Einrichtung abgetreten werden.
- Rentenempfänger, die keinen Grundsicherungsanspruch haben, sollen im Zweifel zusätzlich Wohngeld beantragen. Bei Unsicherheiten über den Anspruch kann man sich an den zuständigen Sozialleistungsträger wenden.
- Überprüfung des Schwerbehindertenstatus: Sofern eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, Überprüfung auf Merkzeichen G bzw. aGim Schwerbehindertenausweis

### Sozialhilfe:

- Erstbeantragung von existenzsichernden Leistungen z.B. „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ bezüglich
  - Regelsatz
  - Zusätzliche Bedarfe und Mehrbedarfe (insbesondere für kostenaufwändige Ernährung ggf. ärztl. Attest bei: Niereninsuffizienz, Dialyse, Zöliakie, verzehrende Krankheit (Krebs, HIV), Mukoviszidose, BMI < 18,5)
  - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Bei bestehendem Leistungsbezug Information über die Änderung in den Verhältnissen an den Sozialhilfeträger
- Mitwirkungspflichten sind unabhängig von einer Antragstellung zu erfüllen (z.B. die Mitteilung von Änderungen bei Rente, Unterhalt, Werkstattlohn etc.)
- Beantragung der Direktzahlung an die Einrichtung von
  - Regelsatz zuzüglich Mehrbedarf abzüglich bisheriger Barbetrag und abzüglich bisherige Bekleidungspauschale (jeweils Stand 31.12.2019)
  - Leistungen für die Kosten von Unterkunft und Heizung

### Eingliederungshilfe:

- Erstbeantragung von Eingliederungshilfeleistungen
- Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen bei Eingliederungshilfeträgern außerhalb von Baden-Württemberg
- Bei bestehendem Leistungsbezug bei Eingliederungshilfeträgern in Baden-Württemberg sind lediglich Änderungen in den Verhältnissen an den Träger der Eingliederungshilfe mitzuteilen

### Pflegeversicherung:

- Klärung der Frage, ob dem Eingliederungshilfeträger die Zustimmung erteilt wird, dass er mit dem zuständigen Pflegeversicherungsträger eine Vereinbarung über die Kostentragung treffen kann, oder ob die leistungsberechtigte Person ihre Pflegeversicherungsleistungen selbst beim zuständigen Pflegeversicherungsträger beantragt.
- Wird die Zustimmung nicht erteilt, muss die pflegebedürftige Person ihre Pflegeversicherungsleistungen selbst direkt bei ihrer Pflegekasse beantragen. Dazu gehört auch die Pauschalleistung nach § 43a SGB XI (derzeit bis zu 266,- Euro pro Kalendermonat) für die Pflege von Menschen mit Behinderungen in stationären bzw. vergleichbaren Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Diese Pauschalleistung kann dann direkt von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt werden.